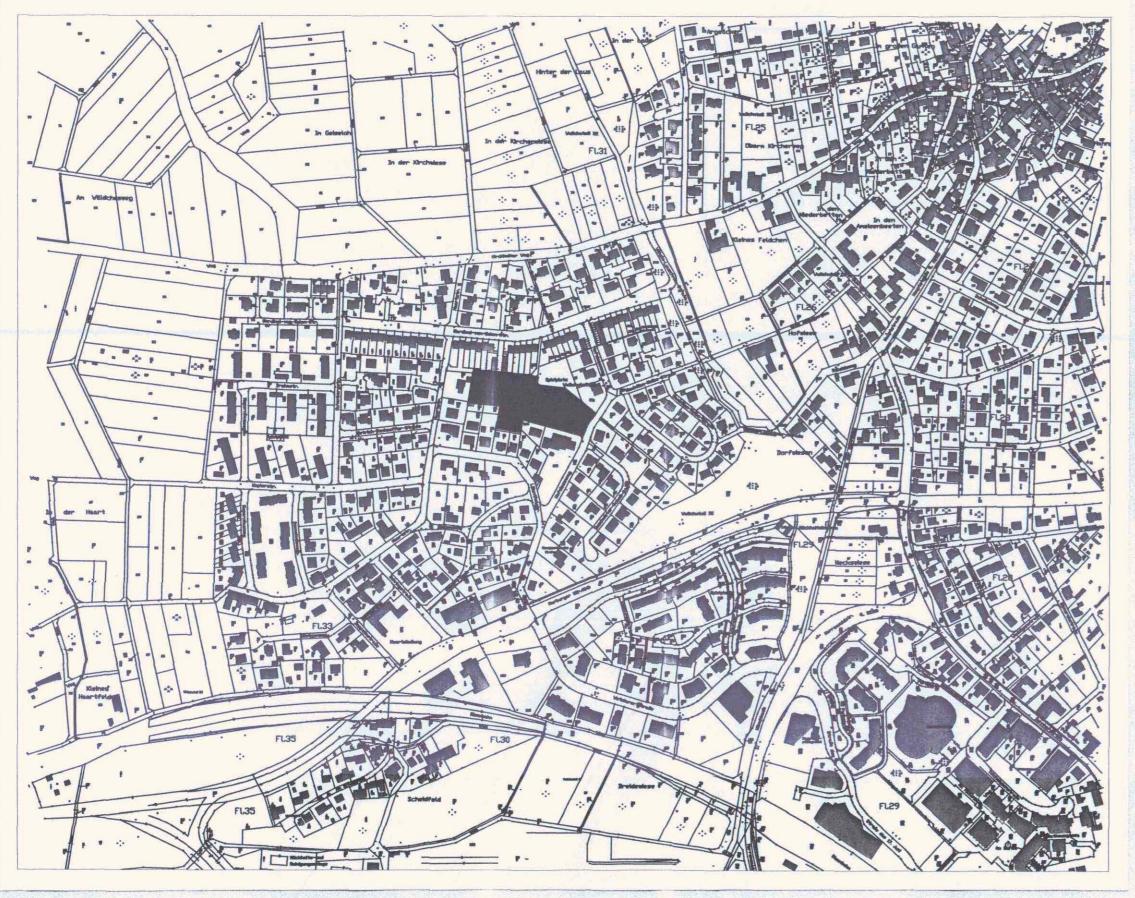
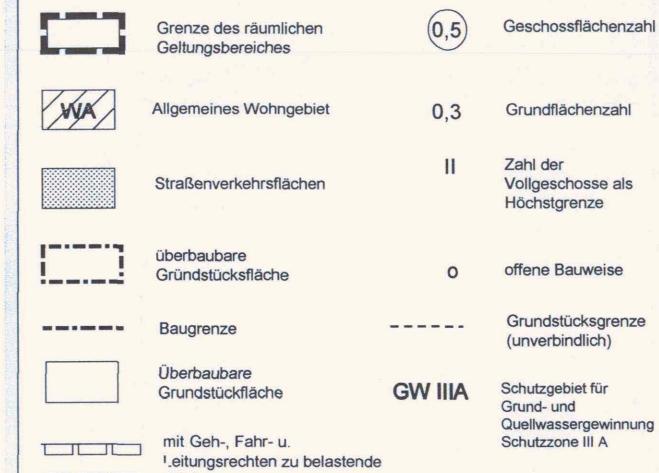
# M.: 1:1000



# Übersichtsplan; M.: 1:5000



### FESTSETZUNGEN NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG (gem. PlanzV 90 vom 18. Dez. 1990)



### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- 1.0 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)

Der Geltungsbereich der textlichen Festsetzungen wird durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt.

- 2.0 Art der baulichen Nutzung (9(1) Nr. 1 BauGB)
  - Es sind die in § 4 (1) und (2) BauNVO aufgeführten Nutzungen zulässig. Die in § 4 (3) BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind gem. § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 3.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes sind Grundflächenzahl und überbaubare Grundstücksfläche, Geschossflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt.

Die maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhen werden wie folgt festgesetzt:

- maximale Traufhöhe
- Als Traufhöhe wird die Verlängerung der Außenwand bis zur Unterkante der
- Bei Höhenangaben ist die Bezugshöhe das natürlich anstehende Gelände.
- 4.0 Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Es ist offene Bauweise festgesetzt.

5.0 Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Der Abstand der Stellplätze und Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Errichtung von Stellplätzen und Garagen.

- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN AUFGRUND DES § 9 (4) BAUGB BAUORDNUNGSRECHTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 87 HBO
- 1.0 Dachneigung

Es sind nur geneigte Dächer zulässig.

2.0 Dachgauben und Dacheinschnitte

Dachgauben und Dacheinschnitte sind nur bis zur Hälfte der Trauflänge zulässig. Der Mindestabstand der Dachgauben von Giebeln, Graten und Dachkehlen beträgt 1,00 m.

3.0 Einfriedungen

Die Einfriedungen der Vorgärten dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

Zulässig sind Pflanzungen (Hecken), Staketenzäune aus Holz mit senkrechter Gliederung oder grob aufgesetzte Trockenmauern aus örtlichen Gestein. Für heckenartige Einfriedungen sind ausschließlich Laubgehölze zulässig.

Für die übrigen Grundstückseinfriedungen ist die Anlage von Mauern, auch Sockel und Fundamentmauern, nicht zulässig. Metall-, Holz- und Drahtzäune sind nur in Verbindung mit Hecken oder Kletterpflanzen zulässig. Ausgenommen sind grob aufgesetzte Trockenmauern aus örtlichem Gestein.

Bei allen Abgrenzungen ist ein durchgängiger Abstand zwischen Boden und der Unterkante des Zaunes von 15 cm zu halten.

- LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. § 1 (1) NR. 15, 20 UND 25 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 87 HBO UND § 4 HNATG
- 1.0 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für die landschaftsplanerischen Festsetzungen gem. § 4 HNatG werden durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt.

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- 2.1 Gestaltung der Grundstücksfeiflächen (im ökologischen Zusammenhang)
  - 2.1.1 Die privaten, nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu mind. 80 % als Garten- und Grünflächen anzulegen. Davon sind mind. 60 % mit Gehölzen zu über-
  - 2.1.2 Intensive Rasenflächen dürfen nur max. 20 % der Gartenfläche einnehmen.
  - 2.1.3 Je Grundstück sind mind. 2 hochstämmige Obstbäume oder ein großkroniger heimischer Hofbaum zu pflanzen.
  - 2.1.4 Im Geltungsbereich sind alle Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern mit heimischen Arten gem. Pflanzliste vorzunehmen.
  - 2.1.5 Florfremde Ziergehölze, die die Traufenhöhe nicht überwachsen und nicht zur selbständigen Ausbreitung befähigt sind, sind auf untergeordneten Flächen zuläs-

- 2.1.6 Die im zeichnerischen Teil als Bestand dargestellten Bäume sind zu erhalten.
- 2.1.7 Der Standort der im zeichnerischen Teil als zu pflanzende festgesetzte Bäume ist bis zu 5,00 m variabel.
- 2.1.8 Die übrigen, nicht zur Bebauung und Begrünung vorgesehenen Flächen, dürfen nicht mit fugenlosen Materialien, wie Beton, Betonverbundsteinpflaster, Asphalt oder Kunststoff versiegelt werden.

Hofflächen, KFZ-Abstellplätze sowie Garagen- und Grundstückszufahrten sind

- wassergebundene Decken,
- weitfugiges Pflaster (Fugengröße > 1 cm),
- Rasen und Schotterrasen, - periodisch zu erneuernder Rindenmulch

wasserdurchlässig zu gestalten. Hierzu gehören

#### Pflanzliste Grundstücksbepflanzung:

Großkronige Bäume:

Fagus sylvatica

Quercus robur

Tilia cordata

Bei großkronigen Bäumen besteht insb. auf kleinen Parzellen die Möglichkeit, dass Nachbargrundstücke durch Verschattung u. ä. beeinträchtigt werden können. Die sind deshalb nur bei ausreichendem Grundstückszuschnitt zu empfehlen.

Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn

20-25 m, Bodenfestiger (Tiefwurzler), auf Steinschuttböden, nicht an stark windexponierten Stellen 20-28 m, windfest, gutes Einzelgehölz, nicht in steileren Hanglagen 30-35 m, Tiefwurzler, Lichtholzart

20-28 m, schöner Einzelbaum, Bienenweide, Alleebaum, Boden-Winter-Linde festiger, auch für bewegte Hänge geeignet

Mittel- und kleinkronige Bäume:

Betula pendula Carpinus betulus Prunus avium Salix caprea Sorbus aria bis 8 m, schöne Früchte Eberesche Sorbus aucuparia

15-20 m, Bodenfestiger, Gruppen- oder Einzelstand bodenaufschließender Tiefwurzler, fördert Mullbildung, frosthart 16-22 m, Windschutz, gute Bienenweide bis 8 m, anspruchsloses Pioniergehölz Mehlbeerbaum bis 10 m, Bienenweide, Vogelfutter

Sträucher:

bis 3 m, nicht an Äckern Berberis vulgaris Sauerdorn Roter Hartriegel 2-4 m, lockere Böden Cornus sanguinea bis 6 m, wohlschmeckende Früchte Corylus avellana Faulbaum 3-5 m, arme Böden, Waldränder Ainus frangula Crataegus monogyna Eingriffeliger 4-6 m, Schutzgehölz, Heckenpflanze Crataegus oxyacantha

Zweigriffeliger 4-6 m, Schutzgehölz, Heckenpflanze Euonymus europaeus Pfaffenhütchen 3-4 m, sehr schöne Früchte Heckenkirsche Flachwurzler, Früchte giftverdächtig Mespilus germanica Echte Mispel Hecken, Böschungen und Wege, Tiefwurzler

Prunus padus Traubenkirsche sehr nässeresistent 2-3 m, Heckenpflanze, konkurrenzstark, eßbare Früchte Schlehe Prunus spinosa Schwarzdorr bis 1,5 m, guter Bodendecker Brombeere.

Himbeere Hundsrose Schwarzer

3-5 m, Heckengehölz frische, nährstoffreiche Böden, Schuttböden

Rubus spec Rosa canina Sambucus nigra

Sambucus racemosa Traubenholun- 3-5 m, Schutzgehölz, Bodenfestiger

Gewöhnlicher Flachwurzler, großes Ausschlagsvermögen (weitere ungefüllte Rosen, nicht aber Kartoffelrose - Rosa rugosa)

Hedera helix

bis 10 m, heimische Liane, windend, lichtliebend Gemeiner Efeu bis 20 m, immergrün, Wurzelkletterer, wintergrün

quinquefolia Lonicera caprinifolia Geißschlinge bis 12 m, windend, wintergrün Spalierobst, Kletterrosen, Zaunrübe, Wicken zur Bepflanzung von Einfriedigungen

Bismarckapfel Bittenfelder Sämling Blenheimer Bohnapfel Brauner Malatapfel Brettecher Danziger Kantapfel Freiherr v. Berlepsch Gelber Edelapfel Gelber Richard

Haugapfel Herrenapfel Jakob Lebel Kaiser Wilhelm Landberger Renette Muskatrenette Olderburger Ontario Orleans Renette

Alexander Lukas Graue Jagdbirne Gellerts Butterbirne Gute Graue **Gute Luise** Nordhäuser Winterforelle

Süßkirschen: Büttners Rote Knorpelkirsche Dönnisens Gelbe Frühe Rote Meckenheimer Große Prinzessin

Sauerkirschen: Ludwigs Frühe Hedelfingers Frühe Große Schwarze Knorpelkirsche Bühlers Frühzwetschge

Rheinischer Bohnapfel

Rote Stemrenette Roter Booskop

Schafsnase

Schneeapfel

Winterrambour

Winterzitronenapfel

Rheinischer Winterrambour

Schöne aus Nordhausen Schöner von Booskop

Ortenauer Hauszwetschge

Wangenheims Frühzwetschge

Hedelfinger Schmalfelds Schwarze Oberösterreichische Weinbirne Pastorenbirne

### 2.2 Niederschlagsnutzung

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in eine oder mehrere auf dem Grundstück befindliche Brauchwasseranlagen (Zisternen) abzuleiten. Die Brauchwasseranlagen müssen eine Kapazität von mind. 25 I/qm Dachfläche aufweisen. Eine Reduzierung ist zulässig, wenn der Verbrauch nachweislich deutlich geringer anzusetzen ist. Das Wasser ist als Brauchwasser zu nutzen. Der Überlauf der Brauchwasseranlagen ist an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

### IV. NACHRICHTLICHER HINWEIS ZUM TRINKWASSERSCHUTZ (§ 9 (6) BauGB)

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (GW) und befindet sich in der Schutzzone III A der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische

Die in der Schutzzone III A verbotenen Handlungen und Nutzungen sind in §§ 4 und 5 der "Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 2. November 1987" - siehe Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 48/1987, Seite 2373 bis 2378 - aufgeführt.

### RECHTSGRUNDLAGEN

geändert durch Gesetz vom Juni 2002

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 einschl. der ergangenen Änderungen; zuletzt geändert am 23.01.1990 (BGBI. I S. 132),

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI, I, S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBI, I, S. 137),

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18.06.2002 (GVBI. I, S. 274 ff.),

Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vom 16.04.1996 (GVBI. I S. 145) zuletzt

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 30.07.1981 (BGBI. I, S. 833, zuletzt geändert am 18.12.1990 (BGBI, 1991, Teil I, S. 58),

VERFAHREN:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (4) i. V. mit § 2 (1) BauGB wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 13.06.2002 beschlossen.

Der Beschluß über die Aufstellung wurde ortsüblich bekanntgemacht.



#### Frühzeitige Bürgerbeteiligung:

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 04.03.2003 bis 18.03.2003 durchgeführt.

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung



Die Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 10.07.2003 den Plan als Entwurf und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB.

Die öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte am 09.08.2003. Die gemäß § 2 (2) BauGB und § 4 (1) BauGB Beteiligten wurden von der Auslegung benachrichtigt.

Der Entwurf zum Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 18.08.2003 bis einschl. 18.09.2003 öffentlich ausgelegen.



Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB geprüft und gemäß § 10 (1) BauGB am 11.12.2003 als Satzung beschlossen



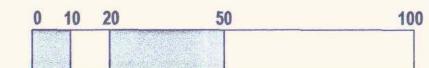
Der Satzungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung wurde gemäß § 10 (3) BauGB am 20.03.2004 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 rechtsverbindlich.



## STADT STADTALLENDORF

2. Änderung zum Bebauungsplan

NR.16 **Kirchhainer Weg** 



Fassung: Juli 2003

M.: 1:1000